

RS OGH 1995/2/23 20b505/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1995

Norm

ABGB §551

AnfO §13 Abs1

KO §36

Rechtssatz

Ein Erbverzichtsvertrag ist dann unanfechtbar, wenn der Noterbe im Zeitpunkt des Verzichtes überschuldet war, ferner die Gefahr bestand, daß seinen Kindern der ihnen gebührende Pflichtteil großteils entgeht und der Verzicht nicht auch für die Kinder des Noterben gilt; diese müssen vielmehr an seine Stelle treten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 505/95
Entscheidungstext OGH 23.02.1995 2 Ob 505/95
Veröff: SZ 68/40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0034712

Dokumentnummer

JJR_19950223_OGH0002_0020OB00505_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at